

Satzung über die Märkte in der Stadt Herten (Marktsatzung) vom 17.12.2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Herten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung.

§ 2 Status der Wochenmärkte

Die Stadt Herten betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.

§ 3 Festsetzung

(1) Die Wochenmärkte sind durch die Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde (Ordnungsbehörde) festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der §§ 67, 69 Gewerbeordnung (GewO).

(2) Die Festsetzungsverfügung beinhaltet Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Ort der Wochenmärkte.

(3) Änderungen der Festsetzung hinsichtlich der Zeit, der Öffnungszeit und des Ortes aus sachlich gerechtfertigten Gründen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Warenkreis

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen nur Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Herten" feilgeboten werden.

(2) Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese

Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

§ 6 Bewerberauswahl

(1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Herten veranstalteten Märkten und Volksfesten:

1. die Attraktivität des Marktes/Volksfestes durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und
2. ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.

(2) Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich deshalb nach

1. dem Warenangebot,
2. der Attraktivität des Geschäftes/Standes und
3. dem zur Verfügung stehenden Platz

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dabei darf die Begrenzung des zugewiesenen Platzes nicht überschritten werden.

(2) Die Ordnungsbehörde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung eines Standplatzes wird für einen befristeten Zeitraum (begrenzte Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) vorgenommen.

(3) Die begrenzte Dauererlaubnis ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Bescheid hierüber ergeht ebenfalls schriftlich. Soweit eine erteilte Erlaubnis bei Beginn der Marktzeit des jeweiligen Markttages nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Ordnungsbehörde Tageserlaubnisse für diesen Stand erteilen.

(4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Marktbesucher Marktstandsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren der Stadt Herten in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(6) Die Ordnungsbehörde kann aus marktbetrieblichen Gründen, insbesondere zur Ordnung des Marktverkehrs, einen Wechsel des Marktstandplatzes anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise auch vorübergehend für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(9) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktplätze geräumt sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Zum Marktverkehr nicht zugelassene Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern haben, gemessen ab Straßenoberfläche, und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 0,75 Meter überragen.

(4) Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Straßenlaternen, Verkehrsschildern, Bäumen oder Ähnlichem darf nicht erfolgen.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, den Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und auch nur dann, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Ordnungsbehörde, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.

(2) Jeder hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten und so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig,

1. sperrige Gegenstände zu befördern,
2. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
3. den Marktplatz mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, zu befahren; Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

(4) Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Warenverkehr

(1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der jeweils einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Sauberhaltung

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen selbst zu entsorgen beziehungsweise in Restmüllgefäße einzufüllen. Entsprechende Müllgefäße sind am Markttag von der Marktaufsicht gegen Entgelt zu beziehen.

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Stadt Herten durchgeführt.

§ 12 Haftung

(1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn diese auf einem Verschulden ihrer Bediensteten beruhen.

(2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal des Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber des Standes gesamtschuldnerisch.

(3) Jeder Standinhaber hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 13 Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Herten errichtet und unterhält auf ihren Wochenmärkten Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie für den Bedarf des Wochenmarktverkehrs zur Verfügung stehen.

(2) Sind mehr Bewerber als Stromanschlüsse vorhanden, so entscheidet die Ordnungsbehörde nach der Reihenfolge und der Dringlichkeit der Bewerbungen.

(3) Jeder Standinhaber hat für eine hinreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen. Die Standinhaber sind für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Verlegung der Kabel und die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage an und in den Verkaufsständen verantwortlich.

(4) Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Herten ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Ordnungsbehörde den Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.

§ 14 Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Märkte nicht beeinträchtigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Öffnungszeiten gemäß § 3 Abs. 2
2. Gegenstände des Wochenmarktes, gemäß § 4
3. den Zutritt gemäß § 5
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 7 Abs. 1
5. den Wechsel des Marktstandplatzes gemäß § 7 Abs. 6
6. die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 7 Abs. 8
7. den Auf- und Abbau gemäß § 7 Abs. 9
8. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 8
9. das Verhalten auf Märkten gemäß § 9
10. den Warenverkehr gemäß § 10
11. die Sauberhaltung gemäß § 11

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) genannten Höhe geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Herten vom 05.12.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17. Dezember 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister